



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

## **Bekanntmachung**

des Regierungspräsidiums Stuttgart

### **Erörterungstermin im Planänderungsverfahren für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg, Bereich Stuttgart-Wendlingen, im Abschnitt 1.2 „Fildertunnel“**

Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in einer Erörterungsverhandlung am

**Montag, 30. Januar 2012, ab 9.00 Uhr**

im **Großen Saal des SSB-Veranstaltungszentrums Waldaupark, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart** erörtert (Einlass ist um 8.30 Uhr). Der Veranstaltungsort ist mit den Stadtbahn-Linien 7 und 8, Haltestelle Waldau, zu erreichen.

Die Erörterungsverhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema erörtert.

**Es ist vorgesehen, die wichtigsten Themenbereiche in folgender Reihenfolge zu erörtern (Tagesordnung):**

1. Begrüßung, Formalien
2. Verfahrensrechtliche Fragen
3. Erläuterung des Vorhabens und der Planänderungen
4. Geologie
5. Wasser
6. Immissionsschutz (insb. Lärm, Erschütterungen, Luft und Klima)
  - a) verkehrsbedingt
  - b) bauzeitlich
7. Boden, Massenverwertung
8. Eigentum
9. Öffentliche Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz
10. Sonstiges

**Bei Bedarf wird die Erörterungsverhandlung am Dienstag, den 31. Januar 2012, um 9.00 Uhr fortgesetzt.**

### Hinweise:

- Die o. g. Tagesordnung ist nicht verbindlich. Änderungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine sachgemäße Fortführung der Verhandlung dies erfordern sollte.
- Es erfolgt keine gesonderte Einladung der einzelnen Einwender zu dieser Erörterungsverhandlung. Da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären, wird die persönliche Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Sätze 4 und 5 LVwVfG).
- Die Teilnahme an der Verhandlung ist jedem von dem Plan Betroffenen freigestellt. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Bei Ausbleiben eines Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt werden. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über Entschädigungsansprüche wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst wird in einem **gesonderten Entschädigungsverfahren** festgesetzt.
- Die Erörterungsverhandlung ist abgesehen von den zur Umweltverträglichkeitsprüfung gehörenden Sachthemen (§ 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 1 LVwVfG). Es kann jedoch öffentlich verhandelt werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.
- Ein Beteiligter kann gem. § 73 Abs. 6 S. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 S. 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geltend macht.

**Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart**

Den 5. Januar 2012

gez. Michael Janouschek